

setzt aber zugleich den Abschluß eines Vertrages mit dem Straßburger Bischof voraus, denn eine systematisch durchgeführte Revindikation in diesen Gegenden hätte ohne vorhergehende Einigung einen Konflikt mit dem Bistum unvermeidlich gemacht. Allerdings waren die beiderseitigen Rechte durch den ausführlichen Vertrag zwischen Friedrich II. und Bischof Berthold i. J. 1236 genau abgegrenzt worden, aber welche Wandlungen hatten sich seit jenen Tagen vollzogen! Der größte Teil des elsässischen und ortenauischen Reichsbesitzes war zur Zeit Heinrich Raspes dem kriegerischen Ungestüm des damaligen Bischofs Heinrich III. v. Stahleck zum Opfer gefallen; das bellum Waltherianum, der unglückliche Krieg, den Bischof Walther (1260—63) mit den Bürgern seiner Stadt führte, hatte dann wieder die fast völlige Einbuße dieser Errungenschaften zur Folge gehabt. Rudolf von Habsburg selbst spielte hierbei eine Hauptrolle, indem er sich den Feinden Walthers anschloß und die wichtigsten Punkte des oberen Elsaß, Colmar, Kaysersberg und Mülhausen in seine Hand brachte. Die Reichslehen im Kinzigtal scheinen wieder an die Bamberger Kirche als ursprünglichen Eigentümer zurückgekommen zu sein. Aber keineswegs war dieser Besitzstand nun endgültig und von allen Seiten anerkannt. Walthers Nachfolger, Bischof Heinrich IV., führte einen jahrelangen Prozeß, um wenigstens den Besitz Mülhausens wieder zu erlangen, und vereinigte sich dann mit dem Basler Bischof zu gewaltsamer Verfechtung seiner Ansprüche; diese Bemühungen scheiterten an dem Widerstand Rudolfs von Habsburg. Glücklicher war er in der Ortenau, da er den Bamberger Bischof dazu vermochte, ihm Gengenbach, Ortenberg, Offenburg und Mahlberg käuflich zu überlassen¹. Man sieht, der Gedanke der Revindikation mußte hier, wie auch sonst in zahlreichen Fällen, auf entgegenstehende Rechte stoßen, die zwar den ungeordneten Zuständen nach der Absetzung Friedrichs II. und während des Interregnums ihren Ursprung verdankten, aber doch wenigstens im vorliegenden Falle eine gewisse Rücksicht erforderten, da Bischof

der beiden elsässischen Landvögte wird einem der Hagenauer Aufenthalte im Dez. 1273 oder Febr. 1274 zuzuweisen sein; dasselbe gilt für die Erteilung einiger Burglehen in den oberelsässischen Besitzungen der Habsburger, die REDLICH (BR. 80 a) z. J. 1273 verzeichnet hat; die Zeitangabe des i. J. 1303 abgefaßten Urbars 'wol uf 30 jar' gewährt natürlich einen gewissen Spielraum.

¹) Vgl. Straßb. Reg. 1741, wo diese Urkunde genauer analysiert ist.